

Versicherungsbescheinigung gemäß § 113 Abs. 2 VVG i.V.m. § 95e SGB V
über das Bestehen eines Berufshaftpflichtversicherungsschutzes
für Vertragszahnärzte in Einzelpraxis ohne angestellte Zahnärzte-sowie
in Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) ohne angestellte Zahnärzte

Name und Sitz des Vertragszahnarztes¹ _____

Name und Sitz der BAG (falls zutreffend): _____

Versicherungsschein-Nr. _____

Versicherungsunternehmen: _____

Hiermit bestätigen wir, dass bei uns für den Vertragszahnarzt eine § 95e Abs. 2 SGB V entsprechende Pflichtversicherung gegen die sich aus der Berufsausübung als Vertragszahnarzt ergebenden Haftpflichtgefahren besteht.

Die Versicherungssumme² beträgt (bei BAG: je Vertragszahnarzt)³ EUR _____⁴ für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall.

Die Leistungen für alle innerhalb eines Jahres (bei BAG: je Vertragszahnarzt) verursachten Schäden sind nicht weiter als nach § 95e SGB V zulässig begrenzt.

Ort, Datum

(Faksimilierte) Unterschrift des Versicherungsunternehmens

¹ Da in einer BAG ohne angestellte Zahnärzte die Versicherungspflicht nach § 95e Abs. 2 SGB V für jeden einzelnen Vertragszahnarzt gilt, ist grundsätzlich für jeden Vertragszahnarzt der BAG eine Bescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG auszustellen. Wenn nur eine Bescheinigung für sämtliche in der Berufsausübungsgemeinschaft tätigen Vertragszahnärzte ausgestellt werden soll, muss bestätigt werden, dass die Berufshaftpflichtversicherung je Vertragszahnarzt den Anforderungen des § 95e Abs. 2 SGB V entspricht.

² Die Mindestversicherungssumme muss nach § 95e Abs. 2 SGB V (bei Berufsausübungsgemeinschaften ohne angestellte Zahnärzte je Vertragszahnarzt) mindestens drei Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall betragen. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

³ Mit dem Klammerzusatz werden beide Fälle der möglichen Vertragskonstellation bei einer BAG erfasst (gemeinsamer Versicherungsvertrag für alle darin tätigen Vertragszahnärzte und Einzelverträge für die darin tätigen Vertragszahnärzte).

⁴ Anzugeben ist die tatsächliche Versicherungssumme.